

Zwangsheirat als eine Form von häuslicher Gewalt

Begriffserklärung und
Handlungsempfehlung für die
Praxis
verikom e.V

verikom e.V.



Verbund für Interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.

Der Verein steht seit 10 Jahren für engagierte kritische und parteiliche Arbeit für MigrantInnen und Flüchtlinge. Sein Ziel / sein „Credo“ ist die gleichberechtigte Partizipation auf allen gesellschaftlichen Ebenen, sozial, politisch, rechtlich und auch ökonomisch.

- i.bera und LALE / Interkulturelle Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat
- i.bera und LALE für ganz Hamburg zuständig

Zwangsheirat / Häusliche / Familiäre Gewalt

- Zwangsheirat ist nicht von einer generellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu entkoppeln
- Achtung – nicht als eine spezifische Gewalt bei MigrantInnen zu stigmatisieren
- Kulturspezifische Aspekte bestimmen z. T Formen von Gewalt, aber sind nicht ihre Wurzeln.

Zwangsheirat / Familiäre Gewalt

- Zwangsheirat ist eine Form von HG und meist auch sexueller Gewalt
- „i“ Tüpfelchen innerhalb der häuslichen/familiären Gewalt/ Eisberg
- Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung
- Familiäre und sexuelle Gewalt gehört laut WHO zu den zentralen Gesundheitsrisiken für Frauen und Mädchen – jede 4.Frau hat seit ihrem 16.Lebensjahr körperliche und sexuelle Gewalt erlebt
- Unterzeichnung und Verpflichtung gegenüber völkerrechtliche Verträge; insbesondere gegen die Diskriminierung an Frauen

Zwangsheirat/ Rechtslage

- Grundgesetz; Artikel 6 Absatz 1
Eheschließungsfreiheit: das Recht auf eine eigenständige Partnerwahl
- Vereinte Nationen : Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948; Artikel 16; Absatz 2:
„Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden“

Dies garantiert ebenfalls die

- Europäischen Menschenrechtskonvention: Artikel 12
sowie im UN-Ausschuss
- CEDAW : Artikel 16 b
- Sozialpakt: Artikel 10 / 1968
- Zivilpakt: Artikel 23 / 1966 abgeschlossen /1976 in Kraft

Zwangsheirat/ Rechtslage

- 2005/Strafgesetzbuch: § 240 StGB /Nötigung (Absatz 4) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. Eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zu Eingehung der Ehe nötigt
 2. Eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder....Folge: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren

- 2002 Gewaltschutzgesetz

- Die Strafbarkeit der Zwangsheirat ist wichtig aber auf mögliche Folgen für Betroffene ist es zu achten!

Zwangsheirat/ Rechtslage

- 17.März verabschiedet der Bundestag ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften § 237–
- Politisch als Unrecht verächtlich; Signal setzen!
- neuer/eigener Tatbestand der Zwangsheirat im StGB
- Aufhebungsrecht / Annullierung der Zwangsheirat von einem auf drei Jahre mit Beweisvorlage
- Rückkehrrecht von 6 Monaten auf 10 Jahre

Vorausgesetzt: 8 Jahre in Deutschland; 6 Jahre Schulbesuch
Keine Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung

- seit 2000/Mindesbestandszeit der Ehe von 2 auf 3 Jahre
Eigenständiges Aufenthaltsrecht:

Vermeidung von sog. „Scheinehen“

Zwangsverheiratung



Zwangsheirat steht meist in Zusammenhang mit Traditionen - Traditionelle patriarchale Wertemuster

- Kommt in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor,
- bei unterschiedlichen Bildungshintergründen und
- betrifft Arme und Reiche.
- dient als letztes Mittel zur Disziplinierung

Zwangsheirat bezieht sich auch auf den bereits erzwungenen Prozess der Eheschließung

- Durch Sanktionen soll eine Ehe aufrecht erhalten werden.
- Trennung soll vermieden werden.

Zwangverheiratung



Zwangsheirat liegt vor:

- wenn Betroffene sich gezwungen fühlen,
- wenn ihre Interessen kein Gehör finden,
- wenn Betroffene sich nicht trauen ihren Willen zu äußern, weil Druck ausgeübt wird.

Erscheinungsformen von Zwangsheirat



- Frauen, die gezwungen wurden im Herkunftsland einen Ehemann aus Deutschland zu heiraten und über Ehegattennachzug eingereist sind.
- Frauen, die gezwungen wurden, einen Ehepartner aus dem Heimatland zu heiraten, der über Ehegattennachzug einreist.
- In Deutschland aufgewachsene junge Menschen, die während der Ferien im Herkunftsland verheiratet werden sollen.
- Beide zukünftigen Ehepartner leben in Deutschland und werden von ihren Familien gegen ihren Willen verheiratet.

Zwangsheirat



Motivation der Eltern

- Kind soll finanziell gut versorgt sein
- Kind entgleitet dem Einfluss der Eltern
- Gesichtsverlust der Eltern, wenn Töchter einen Freund haben
 - Erhalt der Jungfräulichkeit (von hoher Bedeutung)
- „Rebellische“ Kinder sollen durch Heirat wieder zur Vernunft gebracht werden.

Entscheidungsstruktur und Verantwortlichkeit innerhalb der Familie

- Das Wort des Familienoberhauptes gilt.
- Das Familienoberhaupt trägt die Verantwortung für das Wohl der ganzen Familie.
- Die Kinder haben Respekt vor den Älteren in der Familie und fügen sich deren Entscheidungen.

Auslöser und Anlässe von Gewalt gegenüber Mädchen / Frauen



- Ein Gespräch/Flirt mit einem Fremden
- Freie Persönlichkeitsentfaltung/ Selbständigkeit
- Hörensagen: Gerüchte reichen oftmals aus; Gesichtsverlust
- Regelbruch
- Das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung
- Eine vor- oder außereheliche Beziehung
- Beziehung , die von Eltern keine Akzeptanz finden
- Widerstand gegen eine arrangierte Heirat
- Bei Scheidung und Trennung (keine gute Frau)
- Einschalten von Polizei und öffentliche Einrichtung
- Flucht in eine Zufluchtstätte/Frauenhaus

Hemmschwellen



- Sprachlosigkeit/ geringe Kommunikation innerhalb der Familie.
- Betroffene stehen zwischen Eltern und eigenen Bedürfnissen.
- Familienbindung ist oft sehr stark geprägt.
- Ein stark ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für die Familie; insbesondere für Geschwister und/oder Mutter.
- Betroffene zögern lange, um Entscheidungen gegebenenfalls für sich selbst herbei zu führen.
- Angst, von der Familie verstoßen zu werden.
- Selbständigkeit bisher nie erlernt.
- Fehlendes Zutrauen

Handlungsmöglichkeiten in der Beratung

Unsere Wahrnehmung:
Wir tendieren dahin den Anderen auf das zu
reduzieren, was wir unmittelbar von ihm
wahrnehmen

Beratungsansatz

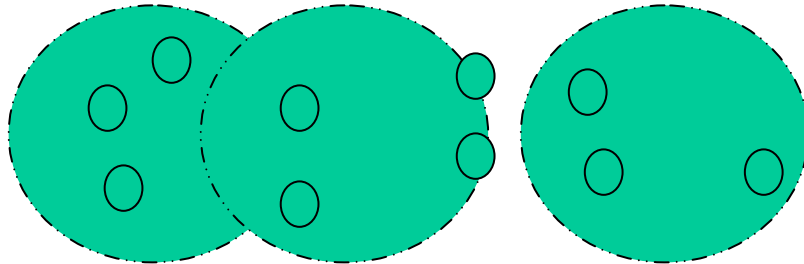


- Ruhe in die Krise bringen
- Probleme, Ängste und Ambivalenzen ernst nehmen
- Wahrnehmen von Diskriminierungsstrukturen und Machtungleichheit
- Geschlechterrollen im Hilfesystem (Ratsuchende und BeraterInnen)
- Grenzen setzen im Kontakt und in der Unterstützung
- Gefahrenanalyse
- Ratsuchende als Expertin ansehen

Beratungsansatz

- Respekt und Offenheit
- Grundlegende Akzeptanz, unabhängig von kultureller Herkunft oder sozialem Status
- Ressourcen entdecken
- Mögliche Hindernisse, wie emotionale Bindung an Familie, respektieren
- Würdigung für bereits vorhandene Lösungswege
- Fachwissen über kulturelle Traditionen und Hintergründe
- Mehrsprachigkeit nutzen

Konfliktkontext/ Ambivalenzkonflikt



- Abnabelung aus dem Familiensystem
- Bei Familienverlust kann Ausgrenzung stattfinden (aus dem sozialen Leben/ aus der Gemeinschaft oder z. B. im Einwanderungsprozess)

Schwachstellen/ Fazit

- Haltung/ Defizit orientiert; einseitige Problematisierung gegen über Menschen anderer Wurzeln
- Nicht zu vergessen – Migrationsbedingte Faktoren
- Fehleinschätzung von Unterstützern
- Interkulturelle Kompetenz
- Aufklärungsarbeit/Beratungsarbeit
- Interventionsarbeit/ Präventionsarbeit
- Kultursensible Elternarbeit/ fehlende Angebote in der Erwachsenenbildung
- Arbeit mit Jungen
- Mehrsprachige Therapeuten
- Defizite im medizinischen Bereich
- Interkulturelle Öffnung der Behörden/Schulungen
- Schutzeinrichtungen für ungewollte Partnerschaften

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

